

116

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 576/72

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Paul G. [REDACTED]

• M. [REDACTED], M. [REDACTED] str. •

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

216

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger bezieht auf Grund eines im August 1967 im Verwaltungsverfahren geschlossenen Vergleichs ab 1. Januar 1954 eine monatliche Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit in Höhe der jeweiligen Mindestbeträge des § 32 Abs. 1 BEG (§ 21 a der 2. DV-BEG) für eine verfolgungsbedingte Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 25 %. Er verlangt - bisher ohne Erfolg - ab 1. Oktober 1968 eine höhere Rente, weil sich sein Gesundheitszustand wesentlich verschlechtert habe.

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist nach § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts beruhte der Rentenvergleich allein auf § 31 Abs. 2 BEG.

216

- 3 -

Die Parteien waren sich einig, daß keines der beim Kläger festgestellten Leiden gemäß § 28 BEG auf die Verfolgung zurückzuführen war. Der damalige Leidenszustand besteht auch jetzt noch. Neue Krankheiten sind demnach nicht hinzugekommen.

Bei diesem Sachverhalt kommt eine Erhöhung der vereinbarten Rente nach §§ 35, 206 BEG nicht in Betracht. Die für die Bemessung der Rente maßgebenden Verhältnisse haben sich nach dem Vergleichsabschluss nicht geändert. Ein Ansteigen der über 25 % hinausgehenden Erwerbsbeeinträchtigung ist ohne Belang. Ob unter anderen Umständen Erhöhung einer ursprünglich nach § 31 Abs. 2 BEG gewährten Rente wegen nachträglicher Änderung des Leidenszustandes (§§ 55, 206 BEG) in Betracht kommt, ist hier nicht zu entscheiden.

Hai

Dr. Thumm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

